

3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften. (Anhang.) 33

11. Tarif für Dienst- und Lohnmänner vom 7. Dezember 1874.

I. Für bestimmte Gänge.

	M	Pf
a) In denjenigen Teilen der Stadt, welche zwischen der Heinrichsstraße, dem Rheintor, der Alleestraße, dem Großherzoglichen Schlossgarten, dem Sporentor, Jägertor, der Mühl- und Hochstraße liegen, mit Traglast bis zu 10 Pfund (5 Kilogr.)	—	20
mit Traglast von 10 bis zu 40 Pfund (5—20 Kilogr.)	—	30
Die genannten Straßen rechnen dazu.		
b) Außerhalb der vorbemerkten Stadtteile der Wilhelminen-, Anna-, Karls- und Wilhelmsstraße in Befugungen mit der unter a bemerkten Traglast	—	30
mit Traglast von 10—40 Pfund (5—20 Kilogr.)	—	40
c) nach Befugungen jenseits der Wilhelminen- und Wilhelmsstraße einschl. der Traglast bis zu 10 Pfund (5 Kilogr.)	—	40
mit Traglast von 10—40 Pfund (5—20 Kilogr.)	—	50

II. Für bestimmte Zeit ohne Gerätschaften.

d) Für eine halbe Stunde Arbeit	—	30
e) für eine ganze Stunde Arbeit	—	40
f) für einen ganzen Tag von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr	3	—

Früherer Beginn und längerer Dauer wird nach Tage d e bezahlt.

III. Für bestimmte Zeit mit Gerätschaften.

g) Für eine halbe Stunde Arbeit	—	40
h) für eine ganze Stunde Arbeit	—	60
i) für einen ganzen Tag von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr	3	—

Für längere Tagesarbeit tritt Bezahlung nach pos. h hinzu.

IV. Fahren mit Handwagen oder Karren.

k) Für eine solche im Bezirk Ia mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.)	—	40
l) für eine solche im Bezirk Ib mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.)	—	50
m) für eine solche im Bezirk Ic mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.)	—	60

V. Für unbestimmte Arbeiten

als Möbeltransporte, Transporte von musikalischen Instrumenten zc. können, unter Zugrundelegung vorstehenden Tarifs, Afforde abgeschlossen werden.

Ebenso bleiben Gänge über Land vorheriger Affordierung überlassen.

Vorstehender Tarif tritt mit dem 1. Januar 1875 an Stelle des Tarifs v. 24. Mai 1872 in Kraft.

Tarifüberschreitungen seitens der Dienst- und Lohnmänner werden in Gemäßheit des § 148 pos. 7 der deutschen Gewerbeordnung bzw. des § 2, pos. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung betr., mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

12. Tarif zur Beförderung von Gil- und Frachtgütern nach den Eisenbahnen durch die Kolliführen.

Monnard, A., Feldbergstraße 38.

Wagner, Franz, Nachfolger, Oberg. 16.

Aus den Bahnhöfen in die Stadt, außerhalb derselben und nach Befugungen, sowie umgekehrt für jeden, auch wenn nur angefangenen Zentner ohne Rücksicht auf Anzahl der Kollis:

3 Gedruckt am 7. Dezember 1903.